

# **Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und die flexible Nachmittagsbetreuung**

## **§ 1**

### **Ergänzende Angebote, Trägerschaft**

Den Grundschulern in Neuffen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht sowie am Nachmittag angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Neuffen.

## **§ 2**

### **Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

## **§ 3**

### **Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe, Ferienbetreuung**

- (1) Die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Die tägliche Betreuung beginnt um 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und endet nach Unterrichtsende spätestens um 13.00 Uhr.
- (2) Die flexible Nachmittagsbetreuung findet montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (3) Eine Teilzeitbetreuung in der Woche ist möglich. Dabei sind die gewünschten Betreuungszeiten im Vorfeld verbindlich anzugeben.
- (4) Während der Ferien wird eine gesonderte Betreuung nach Bedarf angeboten. Das Betreuungsangebot in den Ferien beschränkt sich auf höchstens 5 Wochen pro Schuljahr. Die Festsetzung des Betreuungszeitraums obliegt dem Träger. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den Ferien besteht nicht.

## **§ 4**

### **Betreuungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses beträgt bei voller Inanspruchnahme (ab drei Tagen) 40,- € pro Monat und Betreuungsplatz, bei

bis zu zwei Tagen Betreuung in der Woche 20,- € pro Monat und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

- (2) Für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird bei voller Inanspruchnahme 60 € pro Monat und Betreuungsplatz, bei bis zu zweitägiger Nutzung des Angebots in der Woche 30 € pro Monat und Platz für 11 Monate im Jahr erhoben. Die Abrechnung des Mittagstischs erfolgt gesondert.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie die Kernzeitbetreuung oder die flexible Nachmittagsbetreuung, so wird der Beitrag ab dem 2. Kind halbiert.
- (4) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (5) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Für die Betreuung in den Ferien wird ein gesondertes Betreuungsentgelt von 20,- € pro Kind und Betreuungswoche erhoben. Eine Reduzierung des Entgeltes im Sinne von Absatz 3 ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Kernzeitbetreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und in die flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Aufgenommen werden können auch Kinder von Eltern, die innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme des Kindes durch Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen, dass sie einer Berufstätigkeit nachgehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Bei Kindern, die zum Schuljahresende in eine weiterführende Schule aufgenommen werden erübrigt sich die Abmeldung.

(4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- Wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Kindes nachgewiesen werden kann, dass einer Berufstätigkeit nachgegangen wird.

(5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

## **§ 6**

### **Aufsicht/Haftung**

(1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

(2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Kernzeitbetreuung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsverordnung als verbindlich anerkannt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

1. *Änderung § 4 zum 1. September 2005*
2. *Änderung (Neufassung) zum 1. September 2009*